BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 220/12 B

L 30 R 1206/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 32 R 171/04 (SG Berlin)

……,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: ……

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l , den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 20.3.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Beklagte verurteilt, der Klägerin Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit vom 1.11.2003 bis zum 31.10.2011 zu gewähren.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung vom 9.7.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind *(§ 160a Abs 2 S 3 SGG)*.

4 Der Senat musste daher nicht entscheiden, ob die erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (am 16.7.2012) beim BSG am 23.7.2012 eingegangene und auf den 20.7.2012 datierte Prozessvollmacht des Bevollmächtigten der Beklagten ordnungsgemäß ist. Für den Nachweis der Prozessvollmacht gelten für die Bevollmächtigten der Beklagten *(§ 73 Abs 4 S 4 SGG)* keine anderen Grundsätze als für die Prozessvertreter anderer Beteiligter *(vgl § 73 Abs 2 SGG)*. Der Senat hat aber keine Zweifel daran, dass der Bevollmächtigte der Beklagten bereits innerhalb der Beschwerdeeinlegungsfrist bevollmächtigt gewesen ist *(vgl BSG SozR 4-2700 § 168 Nr 2 RdNr 14 mwN)*.

5 1. Die Beklagte hat eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.

6 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.

7 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird *(zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN)*. Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

8 Die Beklagte ist der Ansicht, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz (1),

> "Analphabetismus sei per se eine ungewöhnliche Leistungseinschränkung".

9 Das LSG gehe auch von dem Rechtssatz (2) aus,

> "wenn das Vorliegen von Analphabetismus nachgewiesen sei und noch weitere qualitative Einschränkungen bei der Klägerin nachgewiesen seien, sei vom Vorliegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen auszugehen".

10 Das BSG folge hingegen nicht dem Rechtssatz, dass beim Vorliegen von Analphabetismus immer auch eine ungewöhnliche Leistungseinschränkung vorliege.

11 Das BSG gehe vielmehr von dem Rechtssatz aus,

> "dass das Vorliegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen das Vorliegen mindestens zweier ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen bedingt".

12 Dieser Vortrag genügt den aufgezeigten Anforderungen an die formgerechte Bezeichnung einer Divergenz nicht. Der von der Beklagten formulierte Rechtssatz des LSG zu (2) erfüllt bereits nicht die Anforderungen eines abstrakten Rechtssatzes. Die Ausführungen sind auf den konkreten Einzelfall der Klägerin zugeschnitten und betreffen lediglich Fragen der Beweiswürdigung.

13 Der von der Beklagten behauptete Rechtssatz des LSG zu (1) widerspricht bereits nicht dem von ihr gegenübergestellten Rechtssatz des BSG. Denn auch wenn Analphabetismus "per se" eine ungewöhnliche Leistungseinschränkung wäre, so könnte gleichwohl das Vorliegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen mindestens zwei ungewöhnliche Leistungseinschränkungen voraussetzen. Dem von der Beklagten zitierten Rechtssatz des BSG fehlt es an hinreichendem Bezug zum Analphabetismus.

14 2. Die Beklagte hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)* nicht hinreichend dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

15 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65)*.

16 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen *(vgl SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

17 Die Beklagte hält für grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage,

> "dass für das Vorliegen einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen die Feststellung mindestens zweier ungewöhnlicher Leistungsfeststellungen erforderlich ist".

18 Die Beklagte trägt aber nicht vor, dass zu der aufgeworfenen Rechtsfrage noch weiterer Klärungsbedarf besteht. Denn das BSG habe in der Entscheidung vom 9.5.2012 - B 5 R 68/11 R - klargestellt, "dass nach der unverändert einschlägigen Verweisungsrechtsprechung des Großen Senats des BSG *(Beschluss vom 19.12.1996 - GS 2/95 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8)* bei zeitlich uneingeschränkt leistungsfähigen Versicherten allein das Vorliegen einer Summierung - notwendig also einer Mehrheit von wenigstens zwei ungewöhnlichen Leistungseinschränkungen - die Benennungspflicht begründet". Für Rechtsfragen, die das BSG bereits beantwortet hat, besteht aber kein Klärungsbedarf mehr an höchstrichterlicher Rechtsprechung in einem angestrebten Revisionsverfahren. Dass erneuter Klärungsbedarf entstanden wäre, hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt.

19 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzung einer Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS